



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Münster

H 1296

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 28. April 2006

Nummer 17

### INHALTSVERZEICHNIS

<b>B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</b>		<b>C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</b>	
325 Zulassung von Totalisatoren	201	332 – Aufgebote und Kraftloserklärungen von	
326 Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 25. Juni 2005 (BGBl. I. S. 1757)	201	336 Sparkassenbüchern	204
327 Bekanntmachung	202		
328 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	203		
329 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	203		
330 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung	203	<b>E: Sonstige Mitteilungen</b>	
331 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	204	337 Vereinsauflösung	205
		338 Vereinsauflösung	205
		339 Vereinsauflösung	205

## B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

### 325 Zulassung von Totalisatoren

Bezirksregierung Münster  
– 21.03.02 –

Münster, 19. April 2006

Aufgrund des Rennwett- und Lotteriegengesetzes vom 08.04.1922 (RGBl. I, S. 393) habe ich dem Besitzer- und Züchterverein für Traber-Zucht und -Rennen e.V. die widerrechtliche Erlaubnis zum Betrieb eines Totalisators auf seiner Rennbahn am 01., 11., 18., 25. und 28. Mai, 01., 08., und 29. Juni, 06., 13., 16., 20. und 27. Juli 2006 erteilt.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 201

### 326 Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 25. Juni 2005 (BGBl. I. S. 1757)

Die Trianel European Energy Trading GmbH, Neuenhofer Weg 3, 52074 Aachen, plant, drei Anschlussleitungen von einem in Epe (Stadt Gronau) neu zu errichtenden Kavernenspeicher für Erdgas zu bestehenden Transportleitungen der E.on Ruhrgas und der RWE zu errichten und zu betrei-

ben. Die Zulassung des Kavernenspeichers erfolgt in einem bergrechtlichen Verfahren.

Die Trianel European Energy Trading GmbH, Neuenhofer Weg 3, 52074 Aachen, beantragte mit Schreiben vom 10.02.2006 die Vorprüfung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Hinblick auf die angestrebte Erteilung der Zulassung gemäß § 11a des Energiewirtschaftsgesetzes – EnWG – vom 24. April 1998, zuletzt geändert am 15. November 2003 (BGBl. I. S. 2304) – nunmehr § 43 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 07. Juli 2005 (BGBl. I. S. 1970) – für den Neubau der Anschlussleitungen durchzuführen.

Die Anschlussleitungen teilen sich wie folgt auf:

- Tie in an H-Gas E.on Ruhrgas ca. 3,3 km, DN 600
- Tie in an H-Gas RWE ca. 0,75 km, DN 400
- Tie in an H-Gas RWE ca. 0,75 km, DN 400.

Das beantragte Vorhaben unterfällt der Anlage 1 Ziffer 19.2.3 UVPG. Aufgrund einer standortbezogenen Einzelfalluntersuchung nach § 3c UVPG wird festgestellt, dass für das beabsichtigte Vorhaben die Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Gemäß den vorgelegten Unterlagen zur Vorprüfung gemäß UVPG ist das Konfliktpotential der im UVPG genannten Schutzgüter als gering einzustufen, da nachhaltige und erhebliche Beeinträchtigungen grundsätzlich vermeidbar sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Münster, 18. April 2006

Bezirksregierung Münster  
Az.: 53.04.03.01

Im Auftrag  
gez. Gährken

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 201 – 202

### 327 Bekanntmachung

Münster, den 21. April 2006

Die E.ON Kraftwerke GmbH hat bei mir gemäß § 31 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245) in Verbindung mit §§ 100, 104, 152 f des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926/SGV NRW 77) in Verbindung mit §§ 72 ff des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602/SGV. NRW. 2110) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1796) – jeweils in der zurzeit gültigen Fassung – die Feststellung des Planes für das folgende Unternehmen beantragt:

***Bau eines Parallelhafens am Dortmund-Ems-Kanal (DEK-km 16,975 bis DEK-km 17,660) sowie die damit verbundenen Umlegung und Umgestaltung des Ölmühlenbaches***

Die Antragsunterlagen wurden beim Bürgermeister der Stadt Datteln bereits in der Zeit vom 30. Januar 2006 bis zum 28. Februar 2006 ausgelegt. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt waren, konnte bis zum 14. März 2006 Einwendungen (Einwendungsfrist) gegen den ausgelegten Plan erheben.

Die Antragsunterlagen müssen aus formalen Gründen neu ausgelegt werden, da die Einwendungsfrist unzutreffend angegeben war.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Antragstellerin den Umstand der erneuten Bekanntmachung und Auslegung genutzt hat, ihr Unterlagen zur Baugrunderkundung/-beurteilung (Anlage 3.5.2 der Antragsunterlagen) teilweise anzupassen bzw. zu aktualisieren. Eine Änderung des o. g. Antragsgegenstandes ist damit nicht verbunden.

Die nunmehr ausliegenden Antragsexemplare werden zur besseren Lesbarkeit einen Hinweis über die vorgenommenen Anpassungen/Aktualisierungen enthalten.

**Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass alle zu den ursprünglich ausgelegten Antragsunterlagen eingegangenen Einwendungen ihre Gültigkeit behalten und im weiteren Verfahren berücksichtigt werden.**

Gemäß §§ 152 Abs. 1 Nr. 1, 153, 147 bis 149 Landeswassergesetz (LWG) in Verbindung mit § 73 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NW) weise ich darauf hin, dass

1. der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen (Pläne, Zeichnungen, Nachweise und Beschreibungen sowie die Umweltverträglichkeitsstudie), aus denen sich Art und Umfang des Unternehmens ergeben, während eines Monates, und zwar in der Zeit vom

#### **08. Mai bis 08. Juni (einschließlich)**

bei dem Bürgermeister der Stadt Datteln – Fachbereich 6 – Stadtplanung, Bauordnung und Vermessung –, Rathaus, Zimmer 2.23, Genthiner Str. 8, 45711 Datteln während der Dienststunden

Montags bis Mittwochs 08:00 Uhr – 13:00 Uhr  
14:00 Uhr – 16:00 Uhr

Donnerstags 08:00 Uhr – 13:00 Uhr  
14:00 Uhr – 18:00 Uhr

Freitags 08:00 Uhr – 12:00 Uhr

zur Einsichtnahme ausliegen.

2. Jeder, dessen Belangen durch das Vorhaben berührt werden, kann nach § 73 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG NW) bis zum **06. Juli 2006 (einschließlich)** schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Datteln oder bei der Bezirksregierung Münster, Dezernat 54, Von-Vincke-Str. 23 – 25, in 48143 Münster, Einwendungen gegen den Plan erheben.

Es ist erforderlich, die Einwendungen mit Namen, Vornamen und der genauen Anschrift des Einwenders zu versehen. Unleserliche Adressenangaben können dazu führen, dass Benachrichtigungen gemäß §§ 73 Abs. 6 und 74 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG NW) ausgeschlossen sind.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an den Antragsteller zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Namen und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen den Plan und die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, in einem Erörterungstermin erörtert.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- a) verspätete Einwendungen bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben,
- b) bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin ohne ihn verhandelt und entschieden werden kann,
- c) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind und
- d) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Die Auslegung des Planes wird hiermit bekannt gegeben.

Bezirksregierung Münster

– Obere Wasserbehörde –

54.5-2.1-6.2-369/05

gez. Nolte

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 202

**328 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Bezirksregierung Münster  
56-62.089.00/05/0801.1

48143 Münster, den 20.04.2006

Die Firma Infracor GmbH, Marl hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung der Klärschlammaufarbeitung auf dem Betriebsgrundstück Paul-Baumann-Straße 1, 45772 Marl (Gemarkung Marl, Flur 41, Flurstück 42), vorgelegt.

Gegenstand des Antrages sind diverse Änderungen im Betriebe der Anlage sowie der geänderte Betrieb der Gesamtanlage mit den erforderlichen Nebeneinrichtungen. Die vorgesehenen Maßnahmen ermöglichen eine optimierte Betriebsweise, sie beziehen sich auf die Definition der Eingangsstoffmengen, die Modifizierung der Emissionsüberwachung, den Einsatz und die Lagerung von Betriebsmitteln.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a – c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u.a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag  
gez. Wilhelm Terfort  
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 203

**329 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Bezirksregierung Münster  
56-62.104.00/05/0401.1

48143 Münster, den 20.04.2006

Die Firma Vestolit GmbH & Co. KG, Marl hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der VC-Anlage auf dem Betriebsgrundstück Paul-Baumann-Straße 1, 45772 Marl (Gemarkung Marl, Flur 55, Flurstücke 2 und 3), vorgelegt.

Gegenstand des Antrages sind die Änderung des Betriebes: durch Optimierung der Brennersysteme, durch Kolonneneinbauten zur Reduzierung der Emissionen sowie der geänderte Betrieb der Gesamtanlage mit den erforderlichen Nebeneinrichtungen.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

bedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a – c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u.a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag  
gez. Wilhelm Terfort  
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 203

**330 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung**

Bezirksregierung Münster  
56/62.0146/06/0701 B2

48143 Münster, den 13.04.2006

Frau Maria Frankemöll, Oberortwick 43, 48683 Ahaus hat am 22.02.2006 einen Antrag auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten von Rindern auf dem Grundstück in Ahaus, Oberortwick 43, (Gemarkung Wüllen, Flur 28, Flurstücke 36, 81), vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist der Neubau eines Boxenlaufstalles mit 70 Kuhplätzen, die Nutzungsänderung eines Schweinestalles in einen Jungviehstall mit 23 Tierplätzen, der Neubau eines Jungvieh- und Kälberstalles mit 13 Jungviehplätzen und 9 Kälberplätzen, der Neubau eines Zuchtbullenstalles für einen Zuchtbullen, den Neubau zweier Kälberställe mit jeweils 10 und 7 Kälberplätzen sowie die Errichtung von 8 Kälberboxen.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß §§ 3a – c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 des BImSchG.

Im Auftrag  
gez. Wegner  
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 203

**331 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Bezirksregierung Münster  
56/62.0608/04/0104 BAA2

48143 Münster, 21. April 2006

Herr Hubert-Theo Brandkamp hat am 23.08.2004 einen Antrag auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Biogasanlage nebst Blockheizkraftwerk mit einer Feuerungswärmeleistung von 1.248 kW auf dem Grundstück in 46419 Isselburg, Dwarselfeld, am Lövenberg (Gemarkung Anholt, Flur 2, Flurstücke 494, 496, 497) vorgelegt.

In der geplanten Biogasanlage soll ein Teil des im Betrieb (Jungpflanzen-Gärtnerei) des Antragstellers anfallenden Blumengrüns und der Jungpflanzen eingebracht werden. Darüber hinaus sollen Rindergülle und nachwachsende Rohstoffe zugekauft und eingesetzt werden.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmi-

gungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß §§ 3a – c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag  
gez. Wegner

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 204

**C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen****Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern**

**332** Der Vorstand der VerbundSparkasse Emsdetten-Ochtrup hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 301 163 024 aufgeboten.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 10. Juli 2006 bei der Geschäftsleitung der VerbundSparkasse Emsdetten-Ochtrup seine Rechte unter Vorlage der Urkunde anzumelden, andernfalls wird das Sparbuch für kraftlos erklärt.

Emsdetten, 10.04.2006

VerbundSparkasse Emsdetten-Ochtrup

Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Mstr. 2006 S. 204

**333** Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 430 023 200 (Neu: 4 630 023 200), ausgestellt von der Stadtparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboten.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 07. Juli 2006 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 07. April 2006

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Mstr. 2006 S. 204

**334** Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 450 300 652 (Neu: 4 650 300 652) aufgeboten.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 11. Juli 2006 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 11. April 2006

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Mstr. 2006 S. 204

**335** Das am 03. Januar 2006 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 310 290 622 (Neu: 3 710 290 622), ausgestellt von der Stadtparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 10. April 2006

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Mstr. 2006 S. 204

**336** Das am 09. Januar 2006 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 455 821 603 (Neu: 4 655 821 603), ausgestellt von der Stadtparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 10. April 2006

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Mstr. 2006 S. 204

## E: Sonstige Mitteilungen

### 337 Bekanntmachung der Auflösung des eingetragenen Vereins „Denkmalschutz Haltern e.V.“

Als Liquidator des eingetragenen, gemeinnützigen Vereins „Denkmalschutz Haltern e.V.“ mache ich die Auflösung des Vereins bekannt und ersuche die Gläubiger, etwaige Ansprüche bei mir anzumelden.

Groß-Gerau, den 13.04.2006



Liquidator

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 205

### 338 Öffentliche Bekanntmachung der Auflösung des Vereins „Förderverein der Ev. Kirchengemeinde Herten e.V.“ in Herten

Förderverein der  
Ev. Kirchengemeinde Herten e.V.  
in Liquidation

Herten, 11.04.2006

Der Verein „Förderverein der Ev. Kirchengemeinde Herten e.V.“ in Herten ist aufgelöst worden und befindet sich in Liquidation. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bis zum 28.04.2007 bei einem der unterzeichneten Liquidatoren anzumelden.

Edith Biendarra  
An der Feuerwache 10  
45699 Herten

Thorsten Gringel  
Heinrich-Lersch-Straße 10b)  
45699 Herten

Roland Kullik  
Kaiserstraße 93  
45699 Herten

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 205

### 339 Auflösung eines Vereins

Der eingetragene und rechtsfähige Verein „Radweg Ostfeld-Oelde L 793 e.V.“, Vereinsregister des Amtsgerichts Warendorf 8 VR 946 ist in der Mitgliederversammlung vom 26.10.2005 aufgelöst worden.

Liquidatoren sind Herr Theo Schlotmann, Köntrup 8, 59320 Ostfeld, und Franz Niesemeyer, Pilatusberg 16, 59320 Ostfeld.

Die Liquidatoren machen hiermit die Auflösung bekannt und ersuchen evtl. Gläubiger, etwaige Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden.

Oelde, 12. April 2006



Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 205





## **Amtsblatt**

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296 / Entgelt bezahlt

Deutsche Post AG / PVSt

Bezirksregierung Münster

48128 Münster

**NRW UMWELTSCHUTZ**

**Das  
Grüne  
Telefon:  
0251/  
4113300**



*Eine Information der Landesregierung*

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: freitags 14.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 15,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug nur durch Druckmedienhaus, Thomas G. Koch, Körnerstraße 41, 48151 Münster, Tel. (02 51) 5 20 99 97, E-Mail: info@druckmedienhaus.de. – Einzellieferungen gegen Voreinzahlung von 1,00 € zzgl. 1,00 € Versandkosten auf das Konto Druckmedienhaus, Kto.-Nr.: 402 084 202, BLZ 401 600 50 bei der Volksbank Münster eG. Bitte Lieferadresse telefonisch oder per E-Mail mitteilen. Adressänderungen, Kündigungen etc. bitte ausschließlich an das Druckmedienhaus.

Druck und Vertrieb: Druckmedienhaus, Thomas G. Koch, Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

E-Mail: amtsblatt@bezreg-muenster.nrw.de Fax (02 51) 4 11 11 53